

bzw. auf Teilhabe an staatlichen bzw. vom Staat geschaffenen Einrichtungen einzuräumen, die der Realisierung grundrechtlicher Freiheit dienen.¹⁰⁶ Diese Grundrechtstheorie wirkt sich auf die Grundrechtsinterpretation anders aus, als dies bei den bisher vorgestellten Grundrechtstheorien der Fall ist, jedoch keineswegs weniger einschneidend.¹⁰⁷

1.6 Die «verfassungsgemäße» Grundrechtstheorie

Die bisher skizzierten Grundrechtstheorien greifen jeweils bestimmte Argumentationsmuster auf, die insbesondere in der deutschen Grundrechtspraxis entwickelt wurden, und zeigen eindrücklich die Vielfalt unterschiedlicher Ansätze, mit denen sich die Praxis den Grundrechten annähert, um Lösungen für bestimmte Problemlagen zu finden. Darin liegt letztlich auch der Wert einer solchen Systematisierung.¹⁰⁸ Ernst-Wolfgang Böckenförde¹⁰⁹ bemängelt denn auch, dass diese unterschiedlichen Grundrechtstheorien beliebig verwendet werden. Er stellt daher nicht nur aus pragmatischen, sondern auch aus verfassungstheoretischen Gründen die Frage nach der «verfassungsgemässen Grundrechtstheorie», «um die ausufernde Variationsbreite der Grundrechtsinterpretation wieder zu begrenzen». Diese Fragestellung setzt allerdings voraus bzw. basiert auf der Annahme, dass der Grundrechtsteil einer Verfassung zwangsläufig von einer einzigen Ordnungsvorstellung beherrscht sein muss. Eine solche Annahme ist indes fragwürdig und wird zu Recht kritisiert.¹¹⁰ Wie bereits dargelegt, sind die vorstehend erwähnten Grundrechtstheorien nicht durchwegs miteinander unvereinbar, sondern beleuchten teilweise nur unterschiedliche Facetten der Grundrechte. Zudem darf bezweifelt werden, ob sich die Grundrechte, die schon positivrechtlich mit sehr unterschiedlichen Inhalten ausgestaltet sind, aufgrund ihres äusserst breiten Spektrums «über einen theoretischen Kamm scheren lassen».¹¹¹

106 Vgl. Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1536 und Berka, Grundrechte, S. 81, Rz. 135.

107 Siehe dazu einlässlich Böckenförde, S. 1536.

108 Siehe Berka, Grundrechte, S. 81, Rz. 135.

109 Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1537.

110 Vgl. Berka, Grundrechte, S. 82, Rz. 135.

111 Siehe Berka, Grundrechte, S. 82 f., Rz. 135.